

1. Änderungsverordnung zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Krückau“ vom 30.11.1998

1. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Krückau“ (LSG 03) vom 30.11.1998.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur-Landesnaturschutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. §§ 45c, 53 und 58a LNatSchG wird verordnet:

§ 1

Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen

Die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Krückau“ vom 30.11.1998 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird hinter Absatz Nr. 3 folgender neuer Absatz Nr. 3a hinzugefügt:

(3a) Das Flurstück 27 der Flur 35 der Gemarkung Elmshorn liegt nur teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte zur 1. Änderungsverordnung im Maßstab 1 : 5.000 .

§ 2

Entlassungsgegenstand

(1) Der entlassenen Bereich ist insgesamt ca. 812 m² groß und umfaßt Gemarkungsteile der Stadt Elmshorn.

(2) Es handelt sich um einen selbständigen Entlassungsbereich. Das Gebiet liegt innerhalb des Flurstückes 27, Flur 35, Gemarkung Elmshorn, südöstlich angrenzend an das die ursprüngliche Grenze bildenden, grabenförmigen Gewässers (Graben), daß das Flurstück etwa mittig von Südwest nach Nordost durchquert. Dabei verläuft die Grenze in westlicher

Richtung auf der Grenze zwischen den Flurstücken 20/1 (Stichweg „Kaltenweide“) und 27 bis zu einem Abstand von ca. 12m zum Ufer dieses Grabens und dann in nordöstlicher Richtung fast gradlinig auf den Beginn des offenen Grabenbereiches zu, bis sie auf den Beginn des offenen Grabens und damit die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze trifft.

(3) Die genaue Grenze des entlassenen Bereiches ist der Abgrenzungskarte rot unterlegt eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche gelten als entlassen.

§ 3

Erweiterungsgegenstand

(1) Der neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommene Bereich ist insgesamt ca. 1.828 m² groß und umfaßt Gemarkungsteile der Stadt Elmshorn.

(2) Es handelt sich um einen selbständigen Erweiterungsbereich. Das Gebiet liegt innerhalb des Flurstückes 27, Flur 35, Gemarkung Elmshorn, nordöstlich des in § 2 Abs. 2 beschriebenen Entlassungsgebietes. Dabei verläuft die Grenze vom Beginn des in § 2 Abs. 2 bezeichneten Grabens über eine Länge von 34 m in nordwestlicher Richtung und dann in nordöstlicher Richtung zur gemeinsamen Grundstücksgrenze mit dem Flurstück 14/1 zu, bis sie auf die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze trifft.

(3) Die genaue Grenze des Erweiterungsbereiches ist der Abgrenzungskarte grün unterlegt eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche gelten als neu aufgenommen.

§ 4

Verwahrung, Bezeichnung

(1) Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte ist bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg ver-

1. Änderungsverordnung zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Krückau“ vom 30.11.1998

wahrt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Eine weitere Karte ist bei der/dem Bürgermeister/in der Stadt Elmshorn in 25335 Elmshorn niedergelegt.

Die Verordnung und die Karte können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Verordnung und die Karte sind mit der Bezeichnung: „1. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Mittlere Krückau“ unter Nummer H 200-152.3 2287 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

**§ 5
Inkrafttreten der
Verordnung**

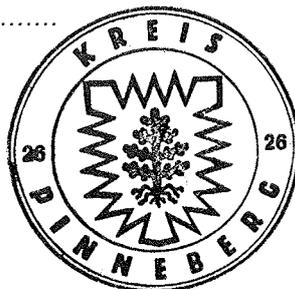
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pinneberg, den 01.02.2002

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**



(Berend Harms)



Fortschreibung der Landschaftsschutz- gebietsverordnung des Kreises Pinneberg



Maßstab 1 : 5000

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 1. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Krückau" (LSG 03) im Kreis Pinneberg vom 30.11.1998.

Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Pinneberg, den 01.02.2002

Berend Harms



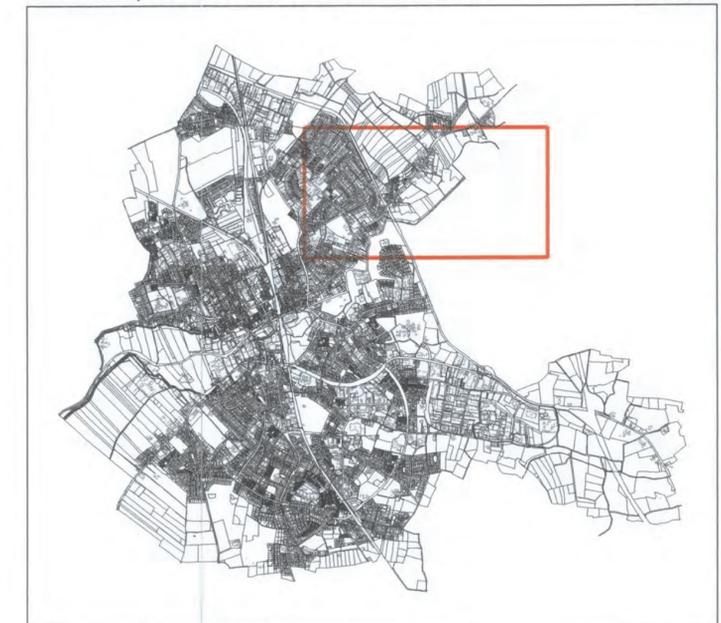
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

-  unveränderte Landschaftsschutzgrenze
-  neue Landschaftsschutzgrenze
-  aufgehobene Landschaftsschutzgrenze
-  Landschaftsschutzgebiet
-  vom Landschaftsschutzgebiet entlassener Bereich
-  erweiterter Bereich des Landschaftsschutzgebietes

Übersichtsplan über das betroffene Gebiet

Stand ALK : 17.05.2001



Übersichtsplan Maßstab 1 : 50 000